



RICHTLINIEN

betreffend Übertritt von der ersten Klasse des Untergymnasiums in die Volksschul-Oberstufe

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
gestützt auf Art. 20a Abs. 2 der Übertrittsverordnung
mit Departementsverfügung Nr. 667 vom 8. Oktober 2009 erlassen

1. Übertritte von der ersten Klasse des Untergymnasiums (provisorische Aufnahme basierend auf Zuweisungsentscheid und bestandener Aufnahmeprüfung) in die Volksschul-Oberstufe erfolgen immer in die Sekundarschule.
2. Übertritte, die vor dem 1. Februar stattfinden, erfolgen in die erste Sekundarklasse. Für die Promotion sind die im 2. Semester erbrachten Leistungen massgebend.
3. Übertritte, die nach dem 1. Februar während des Schuljahres oder im darauffolgenden Schuljahr als Folge einer Nichtpromotion stattfinden, erfolgen mit Wiederholung der ersten Sekundarklasse.
4. Diese Richtlinien treten am 1. November 2009 in Kraft und ersetzen diejenigen gemäss Departementsverfügung Nr. 430 vom 4. November 2004 soweit der Übertritt von der ersten Klasse des Untergymnasiums in die Volksschul-Oberstufe Gegenstand der Regelung ist.